

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 32 (1985)
Heft: 3

Rubrik: Leserbriefe = Lettres

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

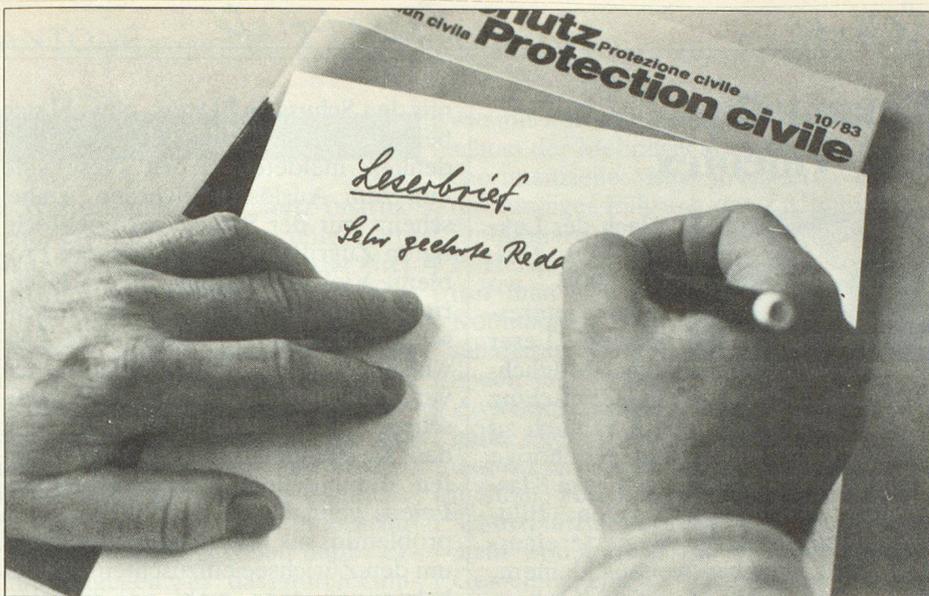
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein Bravo den Zivilschützern!

(Zum Artikel «Stadtberner Zivilschutz half Kranken und Invaliden», Nr. 11–12/84)



Mein Vater ist Ortschef von Hinwil, weshalb ich ab und zu auch die Zeitschrift

Zivilschutz lese; ich finde sie immer sehr interessant. Besonders Nummer 11–12/84 hat es mir angetan, wo über die Betreuung von Kranken und Betagten durch den Stadtberner Zivilschutz berichtet wurde. Damals arbeitete ich gerade im Zieglerspital. Ich durfte die Freude dieser betagten Leute miterleben, als sie einen Nachmittag dem Spitalalltag entfliehen konnten. Noch Wochen danach erzählten sie von diesem Erlebnis. Ich selber hatte zwei Tage lang einen Zivilschützer an meiner Seite, um ihm etwas den Spitalalltag zu zeigen. Ich war überrascht, wie gut das ging. Die Zivilschützer zeigten Interesse und packten an, wo sie konnten.

Ich hoffe, dass solche Einsätze vermehrt durchgeführt werden.

Nicole Fehr, Hinwil

Stichwort Katastrophenhilfe



Zitat aus der Zeitschrift «Zivilschutz» (11–12/84, Filme): «Der Zivilschutz

kann von den Kantonen und Gemeinden jederzeit zur Katastrophenhilfe aufgeboten werden, sei es bei technischen Katastrophen (Eisenbahnunglücke, Flugzeugabstürze, Tanklager-

brände usw.) oder Naturkatastrophen (Lawinnenniedergänge, Hochwasser, Rufen, Dürrekatastrophen usw.). Ziel: Der Film soll die Bevölkerung darauf aufmerksam machen, dass Zivilschutz nicht eine Organisation ist, die sich nur auf Hilfe im Krieg vorbereitet. Personal, Anlagen und Material können schon heute bei der Katastrophenhilfe dienen.»

Artikel im «Tages-Anzeiger» vom 28. Dezember 1984 (Interview mit Heinrich Stelzer:) Auf die Frage: «Gehört die Katastrophenhilfe nicht auch zu den Aufgaben des Zivilschutzes?», antwortete der scheidende Chef des Kantonalen Amtes für Zivilschutz: «Der Zivilschutz ist ein Beitrag zur Landesverteidigung und nichts anderes. Die Katastrophenhilfe in Friedenszeiten ist Aufgabe der bestehenden Organisationen wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsflugwacht usw. Abgesehen von einigen Berührungspunkten und Überdeckungen, etwa in der gemeinsamen Nutzung des Alarmsystems, kann der Zivilschutz in Friedenszeiten höchstens subsidiär beigezogen werden.»

Darf ich mir erlauben, die Frage in den Raum zu stellen, was nun das Volk im allgemeinen und der Zivilschutz-Angehörige im besonderen glauben soll, nachdem er die beiden Artikel gelesen hat? Eines ist jedoch sicher: Zur Motivation tragen diese Artikel nicht unbedingt bei; mir scheint, da wisse die Linke einmal mehr nicht, was die Rechte tut.

A. Hader, DC PBD, Bassersdorf

Dazu nimmt das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) wie folgt Stellung:

«Die beiden Aussagen widersprechen sich nicht. Es werden höchstens die Akzente etwas unterschiedlich gesetzt. Artikel 1 des Zivilschutzgesetzes sagt deutlich, dass der Zivilschutz eine Organisation ist, die unter anderem den Zweck hat, den Menschen vor

den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen und ihn wenn nötig zu retten und zu betreuen. Weiter heisst es in Absatz 3 des genannten Artikels wörtlich: «Der Zivilschutz kann ausserdem in Friedenszeiten und in Zeiten aktiven Dienstes für Hilfeleistungen bei Katastrophen eingesetzt werden.» Der Katastropheneinsatz des Zivilschutzes ist also eine subsidiäre Aufgabe. Im geplanten Film wird darauf hingewiesen und ebenso deutlich unterstrichen, dass das «Instrument Zivilschutz» jederzeit bei Katastrophen zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe eingesetzt werden kann.»

Zusätzliche Anmerkung der Zivilschutz-Redaktion:

In einer Antwort des Bundesrates auf ein Postulat von Nationalrat Crevoisier (Bern), worin er anregte, den Zivilschutz besser auf «Überschwemmungen, Erdbeben, Nuklearunfälle, Eisenbahn- oder Flugzeugunglücke» vorzubereiten, doppelte die Landesbehörde nach:

«Die Leitung bei der Bewältigung von Katastrophenereignissen nicht kriegerischen Ursprungs und damit auch der Entscheid über die einzusetzenden Mittel liegt bei den nach kantonalem Recht zuständigen Organen. Es ist naheliegend, dass diese in erster Staffel ihre eigens für diesen Zweck bestellten und in kürzester Zeit alarmierbaren Organisationen wie Ortsfeuerwehr, Stützpunktfeuerwehr, Polizei, Werkhof, Notfalldienst der Spitäler und andere mehr einsetzen. Zur Unterstützung und allenfalls Ablösung der Ersthelfer können die Kantone und Gemeinden gestützt auf Artikel 4, Absatz 3, bzw. Absatz 4, des Zivilschutzgesetzes ihren Zivilschutz mit seinem beträchtlichen Potential an Personal und Material nach Bedarf jederzeit aufbieten. Zudem können sie kurzfristig auf die Schutzanlagen ihrer Zivilschutzorganisationen greifen.

Hinsichtlich der möglichen Aufgabenstellung an die herangezogenen Teile der Zivilschutzorganisationen müssen bestimmte systembedingte Gegebenheiten des Zivilschutzes berücksichtigt werden. Einmal sind Ausrüstung der Zivilschutzorganisationen und Ausstattung der Schutzanlagen auf die Erfordernisse des Krieges und damit namentlich auch auf die Bedienung bzw. Benützung durch Laien ausgelegt, was zu einfachen und robusten Lösungen führt; diese halten unter Friedensverhältnissen beurteilt den Vergleich mit dem entsprechenden Stand bei den vorerwähnten, zum Teil hochspezialisierten Organisationen nur bedingt aus. Sodann bestehen von den Rekrutie-

rungsmöglichkeiten und der Altersstruktur des Zivilschutzes her ins Gewicht fallende Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit. Schliesslich sind auch den Ausbildungsmöglichkeiten durch die kurze Dauer der Instruktiondienste enge Grenzen gesetzt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, deren die Kantone und Gemeinden für einen zweckmässigen, mit den übrigen Mitteln koordinierten Einsatz ihrer Zivilschutzorganisationen zur Hilfeleistung bei Katastrophen bedürfen. Sache der kantonalen und kommunalen Behörden ist es, in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten die mit dem Zivilschutz gegebenen zusätzlichen Möglichkeiten in ihre Katastrophenpläne einzubeziehen.»

Vgl. Interview Seite 36.

Emanuelle und Videotex



Nach der Lektüre des Hefes 9/84, wo dem interessierten Leser die Möglichkeiten von Videotex im Zivilschutz vorgeführt werden, reizte es mich zu fragen, ob denn Zivilschutzangehörige und Bevölkerung künftig in zwei Klassen eingeteilt werden sollen: Bildschirmhhaber als Privilegierte einerseits, der zugegeben weitaus kleinere, aber sicher auch in einigen Jahren noch existierende Teil ohne Terminal als Benachteiligte andererseits. Woher nimmt der «Hinterwäldler» seine Informationen? Ich habe meine Fragen damals nicht formuliert. Sie schienen

mir den Schuss nicht wert, obwohl sich bei mir auch sicherheitstechnische Bedenken meldeten. Eben diese sind nun zum Auslöser geworden. Dabei scheint mir der Schutz vor unberechtigten Zugriffen nur das kleinere Problem. Viel gefährlicher ist die Nachrichtenmanipulation, die nie auszuschliessen ist, deren verheerende Auswirkungen wir uns wohl vorzustellen vermögen. Dass unsere elektronischen Medien dafür anfällig sind, zeigt das kleine Beispiel mit dem Streifen «Emanuelle». Wenn es «Medien-Laien» gelingt, den umstrittenen Film problemlos ins Kabelfernsehnetz rund um den Zürichsee einzuschleusen, was haben wir dann wohl von geheimdienstlerproben Vollprofis zu erwarten?

Kurt Müller, Elgg

Gestell / Hurde = Schutzraumliege TG 80

Jede in Friedenszeiten beschaffte und erstellte Schutzraum-Einrichtung erhöht die Wirksamkeit des Zivilschutzes im Ernstfall!

Die schockgeprüfte Schutzraumliege TG 80 stimmt in den Grundzügen mit der stapelbaren BZS-Liege aus Holz (Einsatzunterlage 1322.00/3, vom März 1983) überein. Darüber hinaus ist die Schutzraumliege TG 80 leichter montierbar und demontierbar. Sie eignet sich deshalb speziell auch als Gestell oder Hurde für die friedensmässige Nutzung des Schutzraum-Kellers.

Wir erstellen Ihnen die kompletten

→ **Stücklisten**

Wir liefern Ihnen den

→ **Beschlagesatz**

Neu! Schutzraumliegen TG 80 für öffentliche Schutzräume mit Bundesbeitrag

**Metallwarenfabrik
Nägeli AG
CH-8594 Güttingen**
Telefon 072 65 11 11 Telex 882 218



Stanzteile
Werkzeuge

Kleinapparatebau
Stahlkugeln

Baum-, Reb- und
Gartenscheren

Generatoren
Wo Sie wollen, wann Sie wollen,
Elektrizität mit den leisen,
leistungsstarken Generatoren
für Beruf und Hobby. Leistung: 370 - 4500 VA



Kawasaki

BON

Prospekte und Preislisten erhalten Sie
gegen Einsendung dieses Inserates,
versehen mit Ihrer Adresse. 25/37



Import und
Generalvertretung:

AGRO-SERVICE SA
4528 ZUCHWIL SO 065-26 11 61